S 10 KR 33/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 10 KR 33/00 Datum 20.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 KR 11/01 Datum 09.07.2002

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat die der Klägerin entstandenen auÃ∏ergerichtlichen Kosten fþr das Berufungsverfahren zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte die Versorgung ihrer Versicherten mit Heilmitteln vor Leistungserbringung und nach erfolgter Ĥrztlicher Verordnung von einer vorherigen Genehmigung abhĤngig machen darf.

Die Kl \tilde{A} ¤gerin ist Physiotherapeutin und f \tilde{A} ½r die Erbringung von Leistungen der Physikalischen Therapie gem \tilde{A} ¤ \tilde{A} \tilde{B} 124 Abs. 1 Sozialgesetzbuch F \tilde{A} ½nftes Buch \tilde{A} \tilde{B} 0 SGB V \tilde{A} 0 zugelassen. Die Kl \tilde{A} ¤gerin ist auch dem Vertrag nach \tilde{A} \$ 125 Abs. 2 SGB V \tilde{A} ½ber physiotherapeutische Leistungen zwischen dem VDB-Physiotherapeutenverband e. V. und anderen und dem AOK-Bundesverband/Bonn und anderen vom 04. Januar 1993 beigetreten.

Im M \tilde{A} xrz 2000 wandte sich die Beklagte mit einem Faltblatt"Massagen und Krankengymnastik Neuregelung ab 01. April 2000" an ihre Mitglieder und f \tilde{A} 1 /4hrte

u. a. aus, dass ab 01. April 2000 Verordnungen von Krankengymnastik und Massagen vor der Leistungserbringung von ihr zu genehmigen seien. Im Faltblatt fand sich u.a. folgender Wortlaut:

"Ab 01. April 2000 sind Verordnungen von Krankengymnastik und Massagen vor Beginn der Behandlung von Ihrer AOK zu genehmigen. Diese Zustimmung dient Ihrer Sicherheit: So können Sie sich darauf verlassen, dass die AOK als gesetzliche Krankenkasse die Kosten übernehmen darf und der Physiotherapeut seine Leistungen mit uns abrechnen kann."

Die Beklagte teilte auch der Kl \tilde{A} x gerin mit Schreiben von M \tilde{A} x rz 2000 mit, dass sie an der Umsetzung der Genehmigungspflicht f \tilde{A} 1 4 r Krankengymnastik und Massagen zum 01. April 2000 festhalte. Mit einem weiteren Schreiben an die Kl \tilde{A} x gerin aus M \tilde{A} x rz 2000 informierte die Beklagte die Kl \tilde{A} x gerin \tilde{A} 1 4 ber die Neuregelung ab 01. April 2000 und f \tilde{A} 1 4 hrte u. a. aus:

"Damit Sie sichergehen, dass wir verordnete Leistungen \tilde{A}^{1} /4bernehmen, werden Sie bitte bei Verordnungen ab Ausstellungsdatum 01. April 2000 nicht ohne Genehmigung t \tilde{A} ¤tig."

Der Bundesverband, dem die Kl \tilde{A} ¤gerin angeh \tilde{A} ¶rt, VDB-Physiotherapieverband e. V., wurde mit Schreiben vom M \tilde{A} ¤rz 2000 \tilde{A} ½ber die ab 01. April 2000 von der Beklagten beabsichtigte Einf \tilde{A} ½hrung einer Genehmigungspflicht f \tilde{A} ½r Massagen und Krankengymnastik informiert.

Mit der am 07. April 2000 vor dem Sozialgericht Potsdam erhobenen Klage, die mit Beschluss vom 27. April 2000 an das Sozialgericht Cottbus verwiesen worden ist, hat sich die Klägerin gegen die Einführung einer Genehmigungspflicht von ärztlich verordneten Leistungen gewandt.

Zur Begründung hat die Klägerin geltend gemacht, dass aufgrund der allgemeinen Mitteilungen der Beklagten davon auszugehen sei, dass die Beklagte nicht genehmigte Leistungen nach dem 01. April 2000, die durch zugelassene Physiotherapeuten erbracht würden, nicht bezahlen werde.

Nach geltendem Gesetz, dem zwischen ihr und der Beklagten bestehenden Versorgungsvertrag und den Heil- und Hilfsmittel-Richtlinien k \tilde{A} ¶nne die \tilde{A} ¤rztliche Verordnung zur Voraussetzung f \tilde{A} ½r eine Behandlung durch die Kl \tilde{A} ¤gerin nicht von einer Genehmigung der Beklagten abh \tilde{A} ¤ngig gemacht werden. Dies gelte solange, wie die Kl \tilde{A} ¤gerin Vertragspartnerin der Beklagten sei und \tilde{A} ½ber eine Zulassung gem \tilde{A} ¤ \tilde{A} ¶ \hat{A} § 124 Abs. 2 SGB V verf \tilde{A} ½ge. Die Beklagte sei nicht in der Lage, die Frage der medizinischen Notwendigkeit einer physiotherapeutischen Behandlung zu beurteilen.

Eine ärztliche Verordnung benenne die Diagnosen nur ungenau, ein Physiotherapeut könne selbst einen Befund erheben.

Eine das Genehmigungsverfahren legitimierende Norm finde sich nicht im

Gesamtgefüge des SGB V. Es handele sich damit um einen VerstoÃ∏gegen den Vorbehalt des Gesetzes bei belastenden Verwaltungsakten.

Auch § 30 Abs. 8 Bundesmantelvertrag Ã∏rzte â∏ BMV-Ã∏ â∏ scheide als Rechtsgrundlage für die Einführung eines Genehmigungsverfahrens aus, da es sich nicht um eine Gesetzesvorschrift handele. Die Frage der medizinischen Notwendigkeit einer physiotherapeutischen Behandlung könne nicht in die Hände von Personen gelegt werden, die keine medizinische Ausbildung absolviert hätten. Hierfür sei allein der Arzt zuständig. In einigen Fällenhabe die Beklagte die verordnete Anwendungshäufigkeit gekürzt. Es komme auch vor, dass eine ärztliche Verordnung inhaltlich geändert werde, sosei zum Beispielbei ärztlich verordnetemHausbesuchbestimmt worden, dass die Leistung ohne Hausbesuch zu erbringen sei. Durch die Einführung des Genehmigungsverfahrens sei nachweisbar bei 100 Patienten die Behandlung unmöglichgemachtworden, da die Rahmenvertragsfristen nichteingehalten worden seien. Der Kasse verbleibe in diesem Bereich eine Eingriffsmöglichkeit nur, wenn ein Kassenarzt in unzulässiger Art und Weise durch Verordnungen von Mitteln, die nicht Gegenstand der Heilmittel-Richtlinien seien, tätig werde.

Auch der zwischen den Beteiligten geltende Vertrag gemäÃ∏ § 125 SGB V sage nichts darüber aus, dass die ärztlich verordnete Leistung vor der Ausführung durch die Klägerin der Beklagten zum Zwecke einer Genehmigung vorgelegt werden mÃ⅓sse. Die Vertragspartner der nach § 125 SGB V abzuschlieÃ⊕enden Verträge mÃ⅓ssten die Einzelheiten der Versorgung mit Heilmitteln, die Preise und deren Abrechnung regeln. Die Beklagte sei an den Vertragsinhalt gebunden und könne aus diesem Grund das Genehmigungsverfahren als neuen Vertragsbestandteil nicht einseitig in den Vertragsinhalt einfÃ⅓gen. Es sei Sache des Bundesausschusses der Ã∏rzte und Krankenkassen, verordnungsfähige Leistungen nach gesetzlicher MaÃ∏gabe und ihrer Abgabe an die Versicherten durch die gesetzlichen Krankenkassen in den Heilmittel-Richtlinien zu fixieren.

Die Klåxgerin hat im sozialgerichtlichen Verfahren einen Vertrag nach <u>ŧ 125 SGB V</u> Ľber physiotherapeutische Behandlungen zwischen u.a. dem VDB-Physiotherapieverband e. V. und dem AOK-Bundesverband/Bonn vom 04. Januar 1993, eine Äxrztliche Verordnung der Frau Dr. med. J. R., Informationen und ein Faltblatt der Beklagten, eine eidesstattliche Versicherung eines G. R. und ein Schreiben des Ministeriums fĽr Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 15. Mai 2000 zur Gerichtsakte gereicht.

Die Klägerin hat vor dem Sozialgericht schriftsätzlich zuletzt schriftsätzlich beantragt,

Die Beklagte ist verpflichtet, die durch die Ã\[\textit{Trztin Dr. J. R., R.-L.-Stra\textit{\textit{\textit{\textit{Tra\textit{\textit{\textit{In} Dr. J. R., R.-L.-Stra\textit{\textit{\textit{\textit{In} Pr. J. R., R.-L.-Stra\textit{\textit{\textit{In} Pr. J. R., R.-L.-Stra\textit{\textit{\textit{In} Pr. J. R., R.-L.-Stra\textit{\textit{In} e \textit{\textit{In} Pr. J. P

Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, die Ausführung ärztlich verordneter krankengymnastischer und Massageleistungen der Ã□rztin Dr. J. R., R.-L.-StraÃ□e â□¦, â□¦ H., oder jedwelcher anderer Vertragsärztin oder jedwelchen Vertragsarztes von einer vorherigen Genehmigung durch die Beklagte abhängig zu machen.

Die Beklagte hat schriftsAxtzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, dass die Klage unzulĤssig sei. Die vorlegte Ĥrztliche Verordnung habe nicht der eingefĹ⁄₄hrten Genehmigungspflicht fù⁄₄r Krankengymnastik und Massage unterlegen. Die Vermutung, dass die Beklagte die in Frage stehende Leistung nicht bezahlen wù⁄₄rde, sei unzutreffend. Die von ihr praktizierte vorherige Genehmigungspflicht fù⁄₄r physiotherapeutische Leistungen schränke die Klägerin in ihrer Berufsausù⁄₄bung nicht ein. Sie habe lediglich darauf zu achten, dass im Falle der Versorgung eines Versicherten der Beklagten mit der ärztlichen Verordnung eine Genehmigung vorgelegt werde, so dass kein Rechtsschutzbedù⁄₄rfnis bestehe.

Im ̸brigen sei Grundlage fþr den Erlass ablehnender Bescheide § 19 Sozialgesetzbuch Viertes Buch â□□ SGB IV â□□ i. V. mit dem im Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â∏ SGB X â∏ geregelten Verwaltungsverfahren. Entscheidungen würden nicht im Rahmen der Eingriffsverwaltung ergehen. Nur in diesem Bereich sei eine gesetzliche ErmÄxchtigungsgrundlage notwendig. Die Streitigkeiten würden sich vielmehr aus dem Bereich der Leistungsverwaltung ergeben. Hier hÃxtten die Bürger nur dann einen Anspruch auf eine Leistung, wenn sich dieser aus dem Gesetz ergebe. Auch das Verfahren zur Feststellung des Leistungsanspruches sei gesetzlich festgelegt. Die RechtmäÃ∏igkeit eines Verwaltungsverfahrens kA¶nne auch nicht dadurch beeinflusst werden, dass in konkreten EinzelfĤllen in der Durchfļhrung des Verfahrens fehlerhafte Entscheidungen getroffen wÃ1/4rden. Die Beklagte sei zwar nicht befugt, die Ĥrztliche Verordnung in ihrem Inhalt zu Ĥndern. Jedoch kĶnne sie ļber ihre Leistungspflicht selbst entscheiden und daher auch Leistungen teilweise ablehnen. Dies jedoch nur, soweit sie nicht auf das Verwaltungsverfahren verzichtet habe. Ausgehend vom Antragsgrundsatz des § 19 SGB IV sei zu beachten, dass sich weder aus dem SGB V noch aus den Heil- und Hilfsmittel-Richtlinien noch aus dem Vertrag mit den Verbänden der Physiotherapeuten gemäÃ∏ § 125 SGB V abweichende Regelungen ergeben wýrden. Damit verbleibe die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Leistungsgewährung im Hinblick auf eine bestimmte Behandlung bei der Krankenkasse. GemäÃ∏ § 30 Abs. 8 Satz 1 BMV-̸ habe die Beklagte das Recht, die Entscheidung über die Leistungserbringung im Hinblick auf Heilmittel den verordneten VertragsÃxrzten zu übertragen und in diesem Zusammenhang auf die DurchfA1/4hrung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens gegenüber ihren Versicherten verzichtet. Sie habe den Leistungserbringern nunmehr mitgeteilt, dass sie ab 01. April 2000 nicht mehr auf das Bewilligungsverfahren verzichte. Auch für den Bereich der häuslichen Krankenpflege sei im Ã□brigen für die Leistungserbringung neben der

vertragsärztlichen Verordnung die Zustimmung der Krankenkasse erforderlich. Die Genehmigungen für Hilfsmittel, Krankenhausbehandlung, für Ergotherapie würden stets von nicht medizinischem Personal ggf. unter Einbeziehung des MDKerfolgen. Wenn das Verwaltungsverfahren im Bereich der Heilmittel mit diesen Argumenten angegriffen werde, würden auch diese Genehmigungsverfahren in Frage gestellt. Diese Verfahren seien jedoch allgemein anerkannt.

Nachdem sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hatten, hat das Sozialgericht Cottbus mit Urteil vom 20. Dezember 2000 unter Klageabweisung im Ã□brigen festgestellt,"dass die Beklagte nicht berechtigt ist, die Ausführung vertragsärztlich verordneter Krankengymnastik und Massageleistungen von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen."

Der von der KlĤgerin gestellte Hauptantrag sei dahingehend auszulegen gewesen, dass sie die aus dem Tenor ersichtliche Feststellung begehrt habe. Ein weitergehender Leistungsantrag sei statthaft, aber unzulĤssig. Die zulĤssige Feststellungsklage sei begrļndet.

Die Beklagte sei nicht berechtigt, die Erbringung von Krankengymnastik und Massagen als Sachleistung von ihrer vorherigen Genehmigung abh \tilde{A} ¤ngig zu machen. Mitglieder der Beklagten d \tilde{A} 1/4rften verordnete Heilmittel auch ohne vorherige Genehmigung durch die Beklagte in Anspruch nehmen, da sich die von der Beklagten behauptete Genehmigungspflicht weder aus den Vorschriften des SGB V noch aus anderen untergesetzlichen Vorschriften oder einer Zusammenschau der Vorschriften zur gesetzlichen Krankenversicherung ableiten lasse. Auch aus dem Vertrag von 04. Januar 1993 ergebe sich eine solche Voraussetzung nicht. Eine weitere Rechtsgrundlage f \tilde{A} 1/4r die behauptete Genehmigungspflicht sei nicht ersichtlich. Aus \tilde{A} 8 19 SGB IV ergebe sich jedenfalls nicht, zu welchem Zeitpunkt eine Leistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung beantragt werden m \tilde{A} 1/4sse.

Gegen das ihr am 16. März 2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 12. April 2001 Berufung eingelegt Die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften lieÃ□en auch eine Genehmigungspflicht für Heilmittel zu. Sinn und Zweck eines Antrages im verfahrensrechtlichen Sinne bestehe nach dem Verständnis der Beklagten darin, das Verwaltungsverfahren einzuleiten, im Rahmen dessen die Anspruchsvoraussetzungen der beantragten Leistungen zu prüfen und â□□ wenn die Voraussetzungen nicht vorlägen â□□ die Leistung ggfs. auch zu versagen.

Der Einfluss des BMV- \tilde{A} auf das Versicherungsverh \tilde{A} ×ltnis zwischen den Versicherten und der Beklagten $k\tilde{A}$ ¶nne dahinstehen, da sich die Genehmigungspflicht f \tilde{A} 1⁄4r Heilmittel aus \tilde{A} 8 19 SGB IV ergebe. Der BMV- \tilde{A} 1 sei darauf gerichtet, die Anspr \tilde{A} 1⁄4r4che der Versicherten gegen \tilde{A} 1⁄4r4ber der Krankenkasse zu verwirklichen. Der Vertragsarzt sei dazu berufen, in medizinischer Hinsicht die Anspruchsvoraussetzungen des Versicherten mit bindender Wirkung f \tilde{A} 1⁄4r7 die Kasse festzustellen. Die Krankenkasse $k\tilde{A}$ ¶nne dem Versicherten zwar die Leistungen nicht versagen, weil sie die Diagnose f \tilde{A} 1⁄4r7 falsch oder z. B. die verordnete Leistungsart

medizinisch nicht fÃ $\frac{1}{4}$ r notwendig halte. Der Vertragsarzt kÃ \P nne aber nicht versicherungsrechtliche oder sonstige leistungsrechtliche Voraussetzungen fÃ $\frac{1}{4}$ r die Leistungserbringung mit Bindungswirkung fÃ $\frac{1}{4}$ r die Beklagte entscheiden. Diese Kompetenz sei bei der Beklagten verblieben. Ihr obliege die PrÃ $\frac{1}{4}$ fung der Wirtschaftlichkeit der verordneten Leistungen im Sinne des $\frac{1}{4}$ 8 12 Abs. 1 SGB V, die von der medizinischen Notwendigkeit abzugrenzen sei. Dies k $\frac{1}{4}$ 9 nne auch erst beurteilt werden, wenn eine konkrete $\frac{1}{4}$ 2 zrztliche Verordnung vorliege. Eine Mehrbelastung des Versicherten durch die erforderliche $\frac{1}{4}$ 3 berbringung bzw. $\frac{1}{4}$ 4 bersendung der Verordnungen zum Zwecke der Pr $\frac{1}{4}$ 4 fung f $\frac{1}{4}$ 4 hre nicht zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsverfahrens.

Rahmenempfehlungen nach <u>ŧ 125 Abs. 1 SGB V</u> könnten ebenfalls keine Grundlage gegen die Einfýhrung einer zusätzlichen Verpflichtung bilden. Diesen käme keine rechtliche Verbindlichkeit zu. Auch das Sozialgericht Potsdam sei von einer Genehmigungspflicht ausgegangen. Wenn eine Genehmigungspflicht nicht bestanden hätte, hätte die Beklagte auch nicht nach der Auffassung des Sozialgerichts Potsdam jahrelang darauf verzichten können.

Durch das vorherige Antrags- und Bewilligungsverfahren sollten unwirtschaftliche Heilmittelverordnungen, die von den Versicherten nicht beansprucht werden kĶnnen, vor der Leistungserbringung festgestellt werden. Sofern diese Leistungen nicht privat in Anspruch genommen wýrden, würde es tatsächlich zu einer Reduzierung der nachgefragten physiotherapeutischen Leistung kommen. Eine Einschränkung der Berufsfreiheit liege darin nicht. Es gehe vielmehr darum, rechtswidrige Leistungen zu vermeiden, die von der Klägerin auch nicht ausgeführt werden dürften.

Die Beklagte hat die Verwaltungsakte zur Zulassung der KlĤgerin eingereicht und beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 20.12.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlĤgerin beantragt,

die Berufung zurĽckzuweisen.

Sie h \tilde{A} xlt das Urteil des Sozialgerichts f \tilde{A} 1/4r zutreffend.

Verbindliches Recht sei zwischen ihr und der Beklagten durch den Versorgungsvertrag vom 04. Januar 1993 geschaffen worden. Der Vertrag zwischen den Beteiligten lasse keine ergĤnzende oder den Inhalt verĤndernde Bestimmung durch die Beklagte zu. An keiner Stelle sei von einem Recht auf Genehmigung der vertragsĤrztlichen Verordnung vor deren AusfĹ⁄₄hrung durch die Therapeuten die Rede. Die Therapeuten dù⁄₄rften demzufolge Heilmittel an Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen abgeben. Die Therapeuten wù⁄₄rden durch die Abgabe der Heilmittel an die Versicherten stellvertretend fù⁄₄r die gesetzlichen Krankenkassen die diesen gegenù⁄₄ber ihren Versicherten obliegenden Dienst- und Sachleistungen erbringen. Die Abgabe der Leistungen sei ausschlieÃ∏lich und abschlieÃ∏end in § 125 SGB V behandelt und

auch durchdie Regelungen Ziffer 3, 17 der HMRfestgeschrieben. Auf § 19 SGB IV könne sich die Beklagte nicht berufen. Auch eine Bezugnahme auf § 27 BMV-Ã☐ scheide aus. Eine dieser Vorschrift entsprechende Regelung enthalte § 30 Abs. 8 BMV-Ã☐ nicht. § 30 Abs. 8 BMV-Ã☐ vom 19. Dezember 1994 komme keine normative AuÃ☐enwirkung zu, Bestimmungen der Beklagten würden auch kein Genehmigungsverfahren vorsehen. Solche Bestimmungen könnten mit der Satzung der Kasse, nicht aber von einem Abteilungsleiter der Beklagten, eingeführt werden. Eine allgemeine Genehmigungsberechtigung für die gesetzlichen Krankenkassen ergebe sich nicht aus § 30 Abs. 8 BMV-Ã☐. Nach den Regelungen der HMR seien Erstverordnungen, Folgeverordnungen im Regelfall und Langfristverordnungen nicht zu begründen. Erst Langfristverordnungen, die nicht im Katalog vorgesehen seien, seien vom Arzt zu begründen. Wenn die Beklagte für alle Massagen und krankengymnastischen Therapieformen eine Begründung verlange, stelle sie sich in Widerspruch zu den aktuellen in Kraft befindlichen HMR.

Die Klägerin hat Auszüge aus den HMR, einen Vertrag nach § 125 SGB V über physiotherapeutische Behandlungen zwischen dem VDB Physiotherapieverband e.V. u.a und dem AOK- Bundesverband/Bonn u.a. vom 04.01.1993 nebst Anlagen und einen Auszug aus den Rahmenempfehlungen nach § 125 SGB V zur Gerichtsakte gereicht.

Der Senat hat die Streitakte aus dem Verfahren der Beteiligten zur GewĤhrung einstweiligen Rechtsschutzes, Az.: L <u>4 B 31/01</u> beigezogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten hinsichtlich des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die von den Beteiligten eingereichten SchriftsÄxtze und den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte und fristgemäÃ□ eingelegte Berufung ist zulässig.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die mit Urteil des Sozialgerichts Cottbus getroffene Feststellung, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, die Ausfļhrung vertragsĤrztlich verordneter Krankengymnastik und Massageleistungen von ihrer vorherigen Genehmigung abhĤngig zu machen.

Die von der KlĤgerin zuletzt vor dem Sozialgericht weiterverfolgte Feststellungsklage ist zulĤssig.

Die KlĤgerin begehrt die Feststellung des Nichtbestehens von weiteren Rechten der Beklagten aus dem zwischen ihr und der Beklagten bestehenden Vertrag vom 04. Januar 1993. Dieses Begehren kann sie mit der Feststellungsklage gemĤÄ∏ ŧ 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz â∏ SGG â∏ verfolgen. Mit dieser Klageart kann auch die Feststellung des Bestehens einzelner Rechte oder Pflichten aus einem bestehenden RechtsverhĤltnis beansprucht werden (Meyer-Ladewig, 7. Auflage, § 55 SGG, Anm. 6). Das insoweit erforderliche berechtigte Interesse folgt aus dem Vortrag, dass das von der Beklagten eingefļhrte Verfahren Auswirkungen auf das Vergütungsverfahren habe und zudem die Berechtigung der Klägerin, verordnete Leistungen genehmigungsfrei an Versicherte abzugeben, tangiere.

Die Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber Gestaltungs- und Leistungsklagen steht der Zulässigkeit nicht entgegen, da der Subsidiaritätsgrundsatz grundsätzlich nicht bei Feststellungsklagen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts greift (Meyer-Ladewig, a.a.O. , Anm. 9 b, BSG, Urteil vom 26.01.2000, Aktenzeichen B 6 KA 47/98 R, SozR 3-2500 § 311 Nr. 6). Eine Gestaltungsklage (Anfechtungsklage) wäre auch mangels einer anfechtbaren Regelung nicht zulässig.

Das Faltblatt, gerichtet an alle Mitglieder der Beklagten und nicht individuell konkretisiert an die Klä¤gerin, stellt keinen Verwaltungsakt im Sinne des â§ 31 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â SGB X â dar. Ein solcher wä¤re vorliegend ohnehin kaum zulä¤ssig, denn auf Leistungserbringerebene handelt die Beklagte nicht durch Verwaltungsakt oder sonst im Rahmen eines hoheitlichen ä her-/Unterordnungsverhä¤ltnisses, sondern durch Verträ¤ge. Eine Allgemeinverfä½gung gemä¤ä satz 2 SGB X liegt mit dem Faltblatt ebenfalls nicht vor. Allgemeinverfä½gungen sind Verwaltungsakte, die sich nicht an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richten oder die Ķffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betreffen. Bei einer Allgemeinverfä½gung wird eine konkret generelle Regelung getroffen.

Die Ausführungen in dem Faltblatt enthalten mit der Aufforderung, Verordnungen von Krankengymnastik und Massagen ab 01. April 2000 vor Leistungserbringung genehmigen zu lassen, keinen Regelungsgehalt gem. § 31 SGB X, da damit keine potentiell verbindliche Rechtsfolge gesetzt wird, die ohne weiteren Umsetzungsakt Rechte begründet, ändert, aufhebt oder verbindlich feststellt (Engelmann in: von Wulffen, SGB X, 4. Auflage, § 31, Anm. 24). Die Beklagte hat Hinweise zu einem neuen Verfahren erteilt und keine Rechte materiell-rechtlicher Art geändert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt, weshalb die Klägerin keine zulässige Anfechtungsklage erheben konnte. Dieses gilt auch für das an sie gerichtete Schreiben der Beklagten, mit dem das Genehmigungsverfahren erläutert worden ist. Auch hierbei handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt.

Die mit dem Feststellungsantrag erhobene Klage ist begründet. Die Beklagte ist nicht berechtigt, im Rahmen der Versorgung ihrer Mitglieder die Verordnungen von krankengymnastischen Leistungen und Massagen eines Kassenarztes vor der Leistungserbringung in dem von ihr beabsichtigten gesonderten Verwaltungsverfahren zu prüfen und zu genehmigen. Dies gilt auch im Verhältnis zu den insoweit in Anspruch genommenen Leistungserbringern. Das Sozialgericht hat zu Recht die tenorierte Feststellung getroffen.

Die Beklagte hat sich des grundsĤtzlich bestehenden Rechts, im Rahmen eines Antragsverfahrens Ĥrztlich verordnete Heilmittel in Form von krankengymnastischen Leistungen und Massagen vor Leistungserbringung zu prù¼fen durch andere Verfahrensweisen in der Leistungserbringung begeben. Soweit sie nunmehr das Recht fù¼r sich in Anspruch nimmt, durch das Faltblatt aus März 2000 ein Genehmigungsverfahren fù¼r ärztlich verordnete Leistungen der Krankengymnastik und Massagen zum 01. April 2000 gegenù¼ber ihren Versicherten, aber auch gegenù¼ber der Klägerin einzuführen und diese Absicht im sozialgerichtlichen Verfahren bekräftigt hat, ist sie in der gegenwärtigen Situation hierzu nicht berechtigt. Sie darf zwar grundsätzlich auch ù¼ber die Bewilligung von Heilmitteln im Rahmen eines Antrags- bzw. Genehmigungsverfahrens entscheiden, eine derartige Entscheidung liegt jedoch auch ohne die von ihr jetzt beabsichtigte Neuregelung vor.

Die grunds \tilde{A} xtzliche Berechtigung der Beklagten zur Pr \tilde{A} 4fung von Leistungsanspr \tilde{A} 4chen im Rahmen der Leistungserbringung folgt aus dem Recht der sozialen Krankenversicherung nach dem SGB V als Leistungsrecht und den Vorschriften \tilde{A} 4ber das Sozialverwaltungsverfahren nach dem SGB X.

GemäÃ□ § 2 SGB V stellen die Krankenkassen den Versicherten die im dritten Kapitel des SGB V genannten Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots zur Verfügung, soweit diese Leistungen nicht der Eigenverantwortung der Versicherten zugerechnet werden (§ 2 Abs. 1 SGB V). Dabei erhalten die Versicherten die Leistungen als Sach- und Dienstleistungen, soweit nichts anderes geregelt ist. Zur Erbringung der Sach- und Dienstleistungen schlieÃ□en die Krankenkassen Verträge mit Leistungserbringern. Diese dann auf der Grundlage des vierten Kapitels des SGB V geschlossenen Verträge ändern nichts daran, dass Schuldner der dem Versicherten zu erbringenden Leistungen die Krankenkassen bleiben. Die Ansprüche nach dem SGB V auf bestimmte Leistungen bestehen gegenüber der Sozialverwaltung, den Krankenkassen, die bei der Erbringung der Leistungen die im SGB V normierten Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit, ZweckmäÃ□igkeit (§Â§ 2, 12 SGB V) zu beachten haben. Im Rahmen der Leistungsverwaltung ist ein Verwaltungsverfahren zur Erbringung und Prüfung der gesetzlichen Leistungen üblich.

Nach § 11 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Krankheiten und deren Verschlimmerung sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbrþchen, zur Früherkennung von Krankheiten und zur Behandlung einer Krankheit. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im

Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen sind (§ 11 Abs. 4 SGB V). Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SGB V haben Versicherte keinen Anspruch auf Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, diese dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

Diesen Regelungen zu den grundsÄxtzlich zu beanspruchenden Leistungen ist immanent, dass eine Ä|berprÄ|4fung der Anspruchsberechtigung â||0 notwendigerweise im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens â|0 erfolgt. Ein Verwaltungsverfahren ist auch fÄ|4r die Erbringung von krankengymnastischen Leistungen und Massagen nicht ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat das Verfahren zur Leistungserbringung fÄ|4r alle Leistungsbereiche einheitlich in den gemeinsamen Vorschriften fÄ|4r die Sozialversicherung, Sozialgesetzbuch Viertes Buch â|0 SGB IV â|0 und zwar in |8 19 SGB IV â|0 Antragsverfahren |9 geregelt. Nur wenn in den besonderen Vorschriften der Sozialversicherung ein Antragsverfahren generell f|6|4r alle oder einzelne Leistungen nicht vorgesehen bzw. ausgeschlossen ist, kommt es auf ein solches nicht an. Im |6|4 brigen ist mit dem SGB X das Sozialverwaltungsverfahren f|6|4r alle Sozialleistungsbereiche einheitlich geregelt worden.

Das Verwaltungsverfahren ist die nach au \tilde{A} en wirkende $T\tilde{A}$ tigkeit der Beh \tilde{A} rde, die auf die $Pr\tilde{A}$ fung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines \tilde{A} ffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schlie \tilde{A} den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des \tilde{A} ffentlich-rechtlichen Vertrages ein $(\tilde{A}$ \tilde{A} \tilde{A}

Diese Regelungen sind Grundlage für das Handeln der Beklagten als durch das SGB V zur Leistung gegenüber den Mitgliedern verpflichtete Stelle (Behörde). Dieses schlieÃ∏t Prüfungs- und Genehmigungsverfahren generell ein.

Zutreffend verweist die Klå¤gerin darauf, dass ein Antragsverfahren nach <u>å§ 19</u> <u>SGB IV</u> im Sinne eines bei der Krankenkasse zu stellenden Antrages im Rahmen der Krankenbehandlung â jedenfalls auf den ersten Blick â nicht erkennbar ist. Gem. <u>å§ 15 Abs. 2 SGB V</u> kann der Versicherte durch Vorlage seiner Krankenversicherungskarte <u>å</u>¤rztliche und zahn<u>å</u>¤rztliche Behandlungen in Anspruch nehmen, ohne dass er hierf<u>å</u>½r zuvor die Krankenkasse einschalten m<u>å</u>¼sste. Eines an die Krankenkasse gerichteten Leistungsantrages bedarf es nicht (Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, SGB V <u>å§ 15</u> Anm. 4). Durch das SGB V ist ein "normales" Verwaltungsverfahren <u>å</u> Beginn mit dem anspruchsausl<u>å</u>¶senden Antrag bei dem Krankenversicherungstr<u>å</u>¤ger, Pr<u>å</u>¼fung der Anspruchsvoraussetzungen, Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen, d.h.

eine streng verfahrensrechtlich \tilde{A}_{\parallel} berpr \tilde{A}_{4} fung des Vorliegens eines Anspruchs \hat{a}_{\parallel} nicht vorgesehen (BSG, Urt. v. 16. 12. 1993, Az.: <u>4 RK 5/92</u>, <u>BSGE 73, 271</u>, 281). Das BSG (a.a.O.) geht aber nicht davon aus, dass \tilde{A}_{4} berhaupt ein Verwaltungsverfahren ausgeschlossen ist, wenn es ausf \tilde{A}_{4} hrt: " Das SGB V schlie \tilde{A}_{\parallel} t (\hat{a}_{\parallel}) durch ein (\hat{a}_{\parallel}) Rechtskonkretisierungskonzept (die streng verfahrensrechtliche \tilde{A}_{\parallel} berpr \tilde{A}_{4} fung) derart aus, dass das normale Verwaltungsverfahren nur noch dann und nur insoweit stattfinden darf, als das gesetzliche Spezialkonzept einen R \tilde{A}_{4} ckgriff hierauf zul \tilde{A}_{2} sst oder objektiv versagt".

Ein Antragsverfahren und damit die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens ist daher auch bei Leistungen nach dem SGB V nicht ausgeschlossen. Das Verfahren ist vielmehr lediglich für den Beginn der Krankenbehandlung nicht über einen unmittelbar bei dem SozialversicherungstrÄxger zu stellenden Antrag geregelt. Den Antrag i. S des § 19 SGB IV stellt der Versicherte vielmehr mit der Vorlage der Krankenversicherungskarte und dem Willen zur Entgegennahme von Leistungen durch den als Vertragsarzt zugelassenen Leistungserbringer. Ein Antrag ist nämlich jede Erklärung durch die jemand Sozialleistungen begehrt (v. Wulffen a.a.O., § 18 Anm. 5). Mit dem Antrag wird der erkennbare Wille zum Ausdruck gebracht, von einem Initiativrecht, gesetzliche Leistungen von der Beklagten zu beanspruchen, Gebrauch zu machen. Der Versicherte gibt gegenļber dem zur Leistungserbringung zugelassenen Vertragsarzt eine empfangsbedürftige WillenserklĤrung ab, indem er erklĤrt, dass er die ihm nach den Vorschriften des SGB V zustehende Sachleistung von der Beklagten beanspruchen mĶchte (Krauskopf, a.a.O.). Der zugelassene Vertragsarzt nimmt den Antrag als Vertreter der Krankenkasse entgegen. Gibt nĤmlich der Vertragsarzt im Rahmen der Verordnung einer Leistung nach dem SGB V schon mit Wirkung fýr die Krankenkasse eine WillenserklĤrung ab (BSG, Urt. v. 17.01.1996, 3 RK 26/94, SozR 3-2500 § 129), so nimmt er erst recht eine ErklĤrung des Versicherten als Vertreter der Krankenkasse entgegen, diese verordnete Leistung als Sachleistung der Beklagten erhalten zu wollen. In der Verordnung des Heilmittels liegt dann die Leistungsbewilligung, die auch die Beklagte im Rahmen der bisherigen Handhabung bindet. Die gem. <u>§ 92 Abs.1 Nr.6 SGB V</u> erlassene Richtlinie des Bundesausschusses der ̸rzte und Krankenkassen über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung â∏ Heilmittel-Richtlinie/HMR in der Fassung vom 06. Februar 2001 (Bundesanzeiger Beilage Nr. 118 a) in Kraft ab 01. Juli 2001 â∏∏ HMR â∏∏ und die bisherige Praxis der Beklagten, die Vertragsärzte über die Verabreichung von Heilmitteln in Form von Krankengymnastik und Massagen entscheiden zu lassen, lassen keinen Raum für die Aufnahme eines weiteren Genehmigungsverfahrens gegenļber den Versicherten oder Leistungserbringern nach erfolgter Ĥrztlicher Verordnung von krankengymnastischen Leistungen und Massagen.

Dem nach $\hat{A}\S 95 \text{ SGB V}$ zugelassenen Vertragsarzt obliegt es, den konkreten Inhalt der \hat{A} ¤rztlichen Leistung und damit auch der erforderlichen Versorgung mit Heilmitteln zu bestimmen (BSG, Urt. v. 18. 05 1989, Az.: <u>6 RKa 10/88</u>, <u>BSGE 65, 94</u> \hat{A} 100; Urt. v. 16.12.1993, Az.: <u>4 RK 5/92</u>, <u>BSGE 73, 271</u>, 280; Urt. v. 16.09.1997, Az.: <u>1 RK 28/95</u>, <u>BSGE 81, 54</u>, 61; BSG, Urt. v. 09. Juni 1998, Az.: <u>B 1 KR 18/96 R</u>,

BSGE 82, 158, 161). Grundsätzlich hat das Gesetz die Konkretisierung und Erfüllung des subjektiven öffentlichen Rechts auf Gewährung einer Leistung der kassenärztlichen Versorgung übertragen, der Arzt ist damit die "Schlþsselfigur" im Leistungsrecht nach dem SGB V (BSG, Urt. v. 16. 12.1993, Az.: 4 RK 5/92, a.a.O.). Der Arzt stellt damit die Konkretisierung des Leistungsanspruchs gemäÃ∏ § 27 SGB V auf Krankenbehandlung fest und damit, dass sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten und Krankenbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst dabei auch die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V). Damit ist die Leistung von krankengymnastischen Leistungen und Massagen als Heilmittel Teil der Krankenbehandlung gemäÃ∏ <u>§ 27 SGB V</u>.

Der zu beanspruchende Umfang und der Inhalt der Krankenbehandlung folgt nicht allein aus § 27 SGB V und auch nicht aus § 32 SGB V, wonach Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln haben, soweit sie nicht nach § 34 SGB V ausgeschlossen sind. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäÃ∏ig und wirtschaftlich sein, sie dürfen das MaÃ⊓ des Notwendigen nicht überschreiten. Die vertragsĤrztliche Versorgung umfasst auch die Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankentransporten sowie Krankenhausbehandlung oder Behandlung in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (<u>§ 73 Abs. 2 Nr. 7</u> SGB V). Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens ist der Vertragsarzt zudem bei der Verordnung von Krankenbehandlung und Heil- und Hilfsmitteln an die Richtlinien der Bundesausschļsse gem. <u>§ 92 SGB V</u> und durch VertrĤge der KassenĤrztlichen Vereinigung mit den VerbĤnden der Beklagten gebunden (§ 72 Abs. 2 SGB V) und hat damit zu gewĤhrleisten, dass eine ausreichende, zweckmäÃ∏ige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemeinen anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse auch über seine Verordnung gewährleistet ist.

Die Richtlinie des Bundesausschusses der ̸rzte und Krankenkassen über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung â∏ Hilfsmittel-Richtlinie â∏∏ in der Fassung vom 17. Juni 1992, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 06. Februar 2001 (Bundesanzeiger 2001, Nr. 102 S. 11037) zum 01. Juli 2001 und die Richtlinie des Bundesausschusses der ̸rzte und Krankenkassen über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung â∏∏ Heilmittel-Richtlinie/HMR in der Fassung vom 06. Februar 2001 (Bundesanzeiger Beilage Nr. 118 a) in Kraft ab 01. Juli 2001 regeln u.a. die Art und den Umfang der zu verordnenden Leistung bei der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln. Dieses wird schon im Richtlinientext der HMR unter I. allgemeine GrundsÃxtze deutlich, wenn dort ausgeführt ist, dass die vom Bundesausschuss der ̸rzte und Krankenkassen gemäÃ∏ § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 beschlossenen Richtlinien der Sicherung einer nach den Regeln der Axrztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemeinen anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäÃ∏igen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln dienen sollen. Der Bundesmanteltarifvertrag ̸rzte vom 19. 12. 1994 (DÃ□BI. 1995 Heft 9 S. 455) in der Fassung der Ã□nderungen durch Beschlüsse mit Wirkung vom 01. 07. 2000 (DÃ∏BI. 2000 Heft 28/29 S. A-1996), mWz. 01. 07. 2001 (D̸BI. 2001 Heft 26 S. A. 1776 â∏∏BMV-Ã∏ â∏∏ regelt

den Umfang der vertragsĤrztlichen Versorgung, zu der auch die Verabreichung der Verordnung von Heilmitteln gehĶrt. Auch hier sind GrundsĤtze der vertragsĤrztlichen Versorgung festgelegt. Hierbei entscheidet der Kassenarzt Ľber das Recht des Versicherten gegenľber der Krankenkasse in medizinischer Hinsicht verbindlich, soweit er sich im Rahmen der kassenĤrztlichen Versorgung, d.h. die für ihn durch Richtlinien oder Vertrag geltende GrundsĤtze der Versorgung bewegt (BSG, Urt. v. 16. 12. 1993, Az.:4 RK 5/92, a.a.O.).

Dabei ändert aber weder die grundsätzliche Bestimmung des Behandlungsinhalts und damit des Anspruches des Versicherten seitens des Arztes noch der Umstand, dass in vielen Bereichen bisher kein Genehmigungsverfahren erfolgt ist, etwas an der generellen Berechtigung der Beklagten, $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber das Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen selbst zu entscheiden (BSG, Urt. v. 18. 05.1989, Az.: 6 RKa 10/88, a.a.O., S. 98 abw.v. BSG, Urt. v. 31. Juli 1963, 3 RK 92/59 = BSGE 19. 270).

Aus dem Umstand, dass für einige im Rahmen der Krankenbehandlung nach §Â§ 27, 73 Abs. 2 SGB V verordnete Leistungen, so für die Versorgung mit Zahnersatz, Hilfsmitteln und hĤuslicher Krankenpflege im Gesetz, in Richtlinien oder im BMV-̸ ein Genehmigungsverfahren vorgesehen ist (<u>§ 30 Abs.4 SGB V</u>, § 27 Abs. 3 BMV- \tilde{A} \sqcap , \hat{A} \S 30 Abs.8 Satz 1 BMV- \tilde{A} \sqcap) folgt ebenfalls nicht, dass generell f \tilde{A} 1 \checkmark r andere Leistungsbereiche mit Äxrztlichen Verordnungen ein Genehmigungsverfahren ausgeschlossen ist. Sofern im Gesetz oder in VertrĤgen ein spezielles Genehmigungsverfahren vorgesehen ist, werden von der Leistungsverwaltung nur Rechte wahrgenommen, die ihr grundsÄxtzlich zustehen (BSG, Urt. v. 18. 05.1989, Az.:6 RKa 10/98, a.a.O.). Demgegen $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ber zeigt der Umstand, dass für den Bereich der Arzneimittelversorgung aufgrund vertragsärztlicher Verordnung gem. § 29 BMV-Ã□ ein Genehmigungsverfahren oder ̸berprüfungsverfahren nach erfolgter ärztlicher Verordnung ausgeschlossen worden ist, dass den zur Ausgestaltung der LeistungsansprÄ¹/₄che berufenen Ausschļsse und Vertragsparteien die MĶglichkeit eines Genehmigungsausschlusses bekannt ist und dieses auch genutzt wird.

Aus dem BMV-à folgt explizit kein Ausschluss eines Genehmigungsverfahrens durch die Beklagte bei der Erbringung von Heilmitteln. Nach § 30 Abs. 8 Satz 1 BMV-à ist nur die Abgabe von Hilfsmitteln aufgrund der Verordnung eines Vertragsarztes von einer Genehmigung durch die Krankenkasse abhà ngig, soweit nichts anderes geregelt ist. Grundsà ztzlich bedarf die Abgabe von Heilmitteln keiner Genehmigung, soweit die Bestimmungen der Krankenkasse nichts anderes vorsehen (§ 30 Abs. 8 SGB V).

Fýr die Erbringung von Heilmitteln aufgrund von Verordnungen eines Vertragsarztes ist ein solcher Ausschluss eines Genehmigungsverfahrens also explizit auch nicht geregelt. In den nunmehr ab 01. Juli 2001 geltenden HMR findet sich auch kein ausdrýcklicher Ausschluss eines Genehmigungsverfahrens. Die Regelung, dass der Therapeut an die ärztliche Verordnung gebunden ist, beinhaltet jedenfalls nicht, dass keine anderen, zusätzlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung geschaffen werden können.

Auch aus dem Vertrag der KlĤgerin mit der Beklagten vom 01. April 1993 folgt jedenfalls kein Ausschluss eines Verwaltungsverfahrens. Der Vertrag regelt, dass die KlĤgerin als Beigetretene berechtigt und verpflichtet ist, die verordneten Leistungen aufgrund und in dem Umfang der Verordnung des Kassenarztes zu erbringen. Diese Leistungen werden dann auch vergĽtet.

Sofern die Beklagte, wie dieses mit dem Faltblatt gegenüber den Versicherten zum Ausdruck gebracht worden ist, die Ĥrztliche Verordnung ļberprļfen und genehmigen må¶chte, wird der Versicherte gegenå¼ber der Klå¤gerin auch weiter eine Ĥrztliche Verordnung vorlegen, die ausgefļhrt werden kann. Ein Genehmigungs- oder Sichtvermerk der Krankenkasse wird an dem Umstand, dass eine Verordnung für die Erbringung eines Heilmittels vorliegen muss, nichts ändern, so dass der Vertrag auch weiter durchgeführt werden kann. Auch wird nicht etwa die freie Wahl des Leistungserbringers durch den Versicherten (§ 6 des Vertrages) von einem Genehmigungsverfahren berļhrt. Die Ĥrztliche Verordnung berechtigt den Versicherten nach Genehmigung auch weiterhin, die Leistung von einem von ihm unter den zugelassenen Leistungsanbietern ausgewÄxhlten Physiotherapeuten in Anspruch zu nehmen. Auch hat die Beklagte mit dem zwischen den Beteiligten fortgeltenden Vertrag vom 04. Januar 1993 nicht etwa auf eine Genehmigung von Äxrztlich verordneter Krankengymnastik und Massage vor Leistungserbringung verzichtet. Eine solche Bestimmung ist dem Vertrag nicht zu entnehmen.

Nach alledem ist die Beklagte grunds \tilde{A} xtzlich befugt, im Rahmen des dargestellten Antragsverfahrens \tilde{A}^{1} 4ber \tilde{A} xrztlich verordnete Heilmittel zu entscheiden und dabei die erw \tilde{A} xhnten Gesichtspunkte der Notwendigkeit, des Ausreichens und der Wirtschaftlichkeit zu pr \tilde{A}^{1} 4fen. Die Befugnis besteht allerdings nur dort, wo eine derartige Pr \tilde{A}^{1} 4fung erforderlich ist, die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen in bezug auf den einzelnen Anspruch des jeweiligen Versicherten festzustellen und die Krankenkasse ihre Entscheidungsbefugnis nicht \hat{a} an den Kassenarzt \hat{a} abgegeben hat. Den einzelnen Versicherten darf die Beklagte nur dann im Rahmen einer derartigen Pr \tilde{A}^{1} 4fung in Anspruch nehmen, wenn sich nur auf diese Weise \hat{a} also durch eigene Pr \tilde{A}^{1} 4fung seitens der Beklagten \hat{a} kl \tilde{A} xren l \tilde{A} xsst, ob gerade er die Voraussetzungen f \tilde{A}^{1} 4r die Krankenbehandlung und damit f \tilde{A}^{1} 4r das verordnete Heilmittel erf \tilde{A}^{1} 4llt. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Maà geblich fã¼r die hier zu beurteilende physikalische Therapie ist, ob sie den genannten Kriterien entspricht, also ob sie fã¼r den einzelnen Versicherten zweckmäà gig, ausreichend und wirtschaftlich ist. Dabei ist die Zweckmà aà gigkeit regelmà anzunehmen, denn bei den in Betracht kommenden Diagnosen dã¼rfte physikalische Therapie regelmà aà gig zur Krankheitsbeeinflussung geeignet sein. Dementsprechend stã¼tzt sich die Beklagte auch im wesentlichen auf das Erfordernis einer Wirtschaftlichkeitsprã¼fung. Eine derartige Prã¼fung ist jedoch bereits im Rahmen des dargestellten Verfahrens bei der Verordnung des Heilmittels durch den Vertragsarzt erfolgt. Nach Auffassung des Senats steht bei der beabsichtigten -erneuten und durch die Beklagte vorzunehmende â che Wirtschaftlichkeitsprã¼fung die Prã¼fung der vertragsã arztlichen Verordnung und damit nicht das Verhã ltnis zum Versicherten im Vordergrund, weshalb die

Beklagte auch nicht berechtigt ist, vom Versicherten die geforderte Vorlage der Verordnung vor Beginn der Behandlung zu verlangen.

Die Beklagte hat nicht dargetan, wie sie im Einzelfall innerhalb des VersicherungsverhĤltnisses die Wirtschaftlichkeit verordneter Heilmittel, insbesondere der hier streitigen physikalischen Therapie abweichend von dem durch sie mit der Durchfù¼hrung des "Verwaltungsverfahrens" beauftragten Vertragsarzt prù¼fen will. Nach ihrer Darlegung in der mù¼ndlichen Verhandlung geht es ihr insbesondere um die Einschaltung des MDK, wobei dieser nicht im Rahmen einer eigenen Untersuchung des jeweiligen Patienten, sondern nach Aktenlage feststellen soll, ob die Diagnose das verordnete Heilmittel in der verordneten Quantität rechtfertigt. Der MDK ist dabei auf die vom Vertragsarzt mitgeteilte Diagnose angewiesen und dabei ebenso wie der Vertragsarzt auf Erfahrungswerte hinsichtlich der Art und der Anzahl abzugebender Heilmittel.

Wie ausgeführt hat der Versicherte den Antrag auf die Leistung durch Aufsuchen des Vertragsarztes und Vorlage seiner Versicherungskarte, verbunden mit einem Behandlungswunsch gestellt. Diesen Antrag hat der Vertragsarzt durch Aufnahme der Behandlung als Vertreter der Beklagten Krankenkasse angenommen. Im weiteren Verlauf treffen den Versicherten dann lediglich Mitwirkungspflichten (§Â§ 60 ff SGB I). Letztere verpflichten ihn aber nur dann, wenn sich der Versicherungsträger die erforderlichen Kenntnisse nicht einfacher auf andere Weise verschaffen kann (§ 65 Abs.1 Nr.3 SGB I).

Den Versicherten treffen auch in Bezug auf die vertragsärztlich verordnete physikalische Therapie lediglich Mitwirkungspflichten. Dies folgt daraus, dass der Vertragsarzt im Hinblick auf diese Leistung ermächtigt ist, den Antrag entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden. Auch hinsichtlich der verordneten Heilmittel entscheidet der Vertragsarzt also ebenso wie bei den von ihm selbst erbrachten ärztlichen Leistungen zu Lasten der Krankenkasse über die dabei maÃ□geblichen Faktoren wie ZweckmäÃ□igkeit, Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Beklagte strebt eine grundlegende à nderung nicht in Bezug auf die Versicherten oder die Klã¤gerin, sondern im Verhã¤ltnis zu ihren Vertragsã¤rzten an. Auch bisher ist bereits regelmã¤Ã ig ü ber die von der Beklagten genannten maà geblichen Faktoren wie Zweckmã¤Ã igkeit, Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit entschieden worden, nã¤mlich in dem beschriebenen untypischen Verwaltungsverfahren unter Beteiligung der Vertragsã¤rzte. Andernfalls hã¤tte die Beklagte bisher ihre Pflichten aus dem SGB V und dem SGB X, die sie jetzt fã¼ r sich in Anspruch nimmt, nicht wahrgenommen. Davon kann jedoch keine Rede sein, denn bisher hat die Beklagte, wie andere Krankenversicherungstrã¤ger auch, die maã geblichen Faktoren von den Vertragsã¤rzten prã¼ fen und entscheiden lassen, die Prã¼ fungs- und Entscheidungsbefugnis somit auf die Vertragsã¤rzte verlagert. Die Beklagte hat zur Begrã¼ndung ihres Anliegens auch ausgefã¼hrt, dass sie nunmehr diese Faktoren nicht mehr in die "alleinige" Entscheidung der Vertragsã¤rzte geben will.

In à nderung der bisher gehandhabten Praxis soll die Prü fung aus der Hand der Vertragsà zrzte und wieder unmittelbar zu ihr zurü ckgefü hrt werden. Diese Verlagerung ist aber nicht ü ber das Verhà zltnis der Krankenkasse zum jeweiligen Versicherten oder zu Physiotherapeuten zu regeln, sondern â da es sich um eine Verà znderung im Verhà zltnis zu den Vertragsà zrzten handelt â da werhà zltnis zum verordnenden Vertragsarzt.

Mit den HMR in der Fassung vom 06. Februar 2001 (BAnz. Beil. Nr. 118a) des Bundesausschusses der Ä \sqcap rzte und Krankenkassen , in dem die Beklagte auch über ihren Bundesverband vertreten ist, wurden auch mit Wirkung für die Beklagte detaillierte Regelungen zur einheitlichen Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln beschlossen. Dabei wurden erstmals in einem Katalog Heilmittel konkreten Indikationen zugeordnet. Dabei sind auch die Verordnungsmengen für die Heilmittelversorgung fA¹/₄r den Regelfall festgelegt worden. Andere als die in dem Katalog aufgefļhrten Regelverordnungen sind begründungspflichtige Verordnungen, die der Beklagten vorzulegen sind (II 11.5 HMR). Die Richtlinien sollen " einer nach den Regeln der Ĥrztlichen Kunst und unter Berļcksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäÃ∏igen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln" dienen (I 1. HMR). Die Richtlinien sind fýr die VertragsÃxrzte verbindlich. Mit dieser Richtlinie ist folglich auch die Annahme des Vorliegens von ZweckmäÃ∏igkeit, Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit verordneter Physiotherapie abweichend von bisherigen Gepflogenheiten geregelt und zwar dergestalt, dass nur eine bestimmte Anzahl von Behandlungen verordnungsfÄxhig und damit bezogen auf den jeweiligen Krankheitsfall als wirtschaftlich anzunehmen ist. Nur in bestimmten Fällen soll dabei eine zusätzliche Ã∏berprÃ⅓fung durch die Krankenkassen mĶglich sein. Dies belegt, dass es grundsĤtzlich bei der Zuständigkeit der Vertragsärzte für die Leistungsbewilligung unter Beachtung auch der Wirtschaftlichkeitskriterien verbleiben soll. Auch der BMV-̸ setzt konsequent voraus, dass ein gesondert durchzufļhrendes Verwaltungsverfahren über die Beklagte bei der Heilmittelversorgung im Rahmen von Regelverordnungen nicht vorgesehen ist. Die für die Vertragsärzte verbindliche Vordruckvereinbarung gem. Anlage 2 zum BMV-̸ sieht im für die Heilmittelversorgung vorgesehenen Muster 13 nur eine Genehmigung der Krankenkasse bei Verordnung au̸erhalb des Regelfalles vor. Die Vertragsparteien des BMV-Ã sind dabei offenbar davon ausgegangen, dass keine andere Bestimmung der Krankenkassen i.S. des § 30 Abs.8 S.2 BMV-Ã∏ ergangen ist.

Wenn die Beklagte jetzt entgegen der gerade neu abgeschlossenen Vereinbarung die Wirtschaftlichkeitsprýfung in eigene Hände nehmen will, ist dies "venire contra factum proprium", also widersprýchlich. Die Beklagte nimmt damit ein Recht für sich in Anspruch, welches sie in den Verhandlungen mit der Vertragsärztlichen Bundesvereinigung offensichtlich nicht hat durchsetzen wollen oder können oder welches für sie dort keine Rolle gespielt hat.

Ein Prýfungsrecht, dessen sie sich in den Verhandlungen begeben hat, welches aber in bezug auf die abgeschlossene Vereinbarung nicht nur von marginaler Bedeutung ist, kann jedenfalls nicht im Verhältnis zu den Versicherten mit den

Mitteln hoheitlichen Verwaltungshandelns und damit auch nicht mit Wirkung gegenüber der Klägerin aufgenommen werden. Es geht nämlich bei der beabsichtigten Prüfung offensichtlich darum, nach der Verordnung durch den Vertragsarzt festzustellen, ob der Vertragsarzt seinen durch die Richtlinien übernommenen Verpflichtungen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise nachgekommen ist. Hierfür stellt das SGB V aber andere Mittel zur Verfügung, nämlich die Prüfung beim Vertragsarzt gem. § 106 SGB V. Zuzugeben ist der Beklagten dabei zwar, dass die von ihr angestrebte Prüfung regelmäÃ∏ig nur vor der Verabreichung der Physiotherapie vorgenommen werden kann, weil insbesondere der Zustand des Patienten nur vor der Behandlung unverĤndert ist. Dies ist allerdings keine neue Erkenntnis, sondern war schon vor dem Abschluss der neu vereinbarten Richtlinien bekannt, wie auch das vorliegende Verfahren zeigt, welches aus der Zeit vor Abschluss der Vereinbarung datiert. Eine à nderung der Handhabung des bisherigen "Verwaltungsverfahrens" zur Verordnung und damit Bewilligung von Heilmitteln ist trotz offensichtlicher Bedeutung gerade dieses Gesichtspunktes nicht erfolgt. Deshalb ist eine jetzt einseitige VerĤnderung durch die Beklagte im Verhäultnis zu ihren Versicherten und zur Kläugerin, die damit zugleich auch in die Rechte der VertragsAxrzte eingreift, nicht zulAxssig.

Der Senat misst der entschiedenen Frage, ob die Beklagte berechtigt ist, bei Ĥrztlich verordneten Leistungen der Physiotherapie und Massage vor Leistungserbringung gegenļber den Versicherten eine Genehmigung durch sie zu verlangen, grundsĤtzliche Bedeutung zu. Die Revision war zuzulassen (§ 160 Abs. 2 Nr.1 SGG).

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024